



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 20. Oktober 2020			Nr. 50/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
316	14.10.2020	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 36.2 362128	574
317	16.10.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 11.08.2020	574
318	19.10.2020	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten	576
319	20.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: ST-FK390; VA	577
320	20.10.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 39 – 02.81.30-80/177 HBV	577

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **316. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2 362128**

Gegen Herrn, Tibor Kovács, Ujvilag 58, 6771 Szaged, Ungarn, geb. 06.08.1966, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.08.2020 (Az.: 36.2 362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.10.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat  
Kreis Steinfurt 50/2020/316

### **317. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Rahmenvertrags zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 11.08.2020**

Der Kreis Steinfurt ist dem Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V. über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen vom 24.07.2020 am 07.08.2020 beigetreten. Der Rahmenvertrag ist am 24.07.2020 in Kraft getreten. Unter Bezugnahme auf diesen Rahmenvertrag hat der Kreis Steinfurt mit Allgemeinverfügung vom 11.08.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 37-2020 des Kreises Steinfurt unter der laufenden Nr. 244, Regelungen erlassen. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

**Die vorgenannte Allgemeinverfügung vom 11.08.2020 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.**

### **Begründung:**

Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 11.08.2020 werden gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW widerrufen, da sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testungen asymptomatischer Personen zwischenzeitlich verändert haben. Insofern wird vom Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 11.08.2020 ermessensfehlerfrei Gebrauch gemacht.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 16.10.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Dr. Karlheinz Fuchs  
Leitender Kreismedizinaldirektor

Kreis Steinfurt 50/2020/317

### **318. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Kreistagsabgeordneten**

Herr Karl Reinke, wohnhaft Lemkerheide 3, 48341 Altenberge hat mit Erklärung vom 01.10.2020 als gewählter Bewerber die Annahme der Wahl abgelehnt.

Als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe ich gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

**Herrn Maik Wilhelm Wennemer**  
geboren 1976 in Osnabrück  
wohnhaft 49479 Ibbenbüren

festgestellt und als Mitglied des Kreistages des Kreises Steinfurt für gewählt erklärt. Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter für den Kreis Steinfurt, Kreishaus, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus in Steinfurt, Zimmer A134) zu erklären.

Steinfurt, den 19.10.2020

Der Wahlleiter  
für den Kreis Steinfurt  
gez. Ostholthoff

Kreis Steinfurt 50/2020/318

### **319. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: ST-FK390; VA**

Gegen Herrn Guido Erich Czakanski, geboren am 30.11.1971 in Brehna, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Letterhausstr. 33, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist am 20.10.2020 durch den Landrat des Kreises Steinfurt ein Bescheid (AZ.: ST-FK390; VA) erlassen worden.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Steinfurt, den 20.10.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2020/319

### **320. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Gegen Herrn Sven Jürgen Derleh, geb. am 19.03.1989, zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Münsterstr. 75, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.09.2020 (Az.: 39 – 02.81.30-80/177 HBV) ergangen.

Die Verfügung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus – Verwaltungsgebäude F – in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 915 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Verfügung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.10.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 50/2020/320